

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

12.4.1868 (No. 9)

Badische Chronik.

Beilage zur Karlsruher Zeitung.

Nr. 9.

Sonntag, 12. April.

1868.

Zum badischen Staatshaushalt.

(Berichtigung.)

In dem in Nr. 8 der „Badischen Chronik“ vom 9. April enthaltenen Aufsatz „Zum badischen Staatshaushalt“ muß es auf der zweiten Spalte statt

„bei dem Weinohngeld ein Defizit von 101,785 fl.“

„bei der Biersteuer ein Defizit von 147,549 fl.“

heißt

„bei dem Weinohngeld ein Ueberschuß von 101,785 fl.“

„bei der Biersteuer ein Ueberschuß von 147,549 fl.“

Die Militärrechtspflege in Baden.

I. Als zu Anfang dieses Jahrhunderts durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 und den Rheinbund von 1806 der Staat Baden in seinem jetzigen Umfang geschaffen wurde, und eine Reihe von Grundgesetzen für denselben erschien, beschäftigte sich eines dieser Gesetze, nämlich das neunte Organisationsedikt vom 21. März 1803, auch mit der neuen Regelung des Militärwesens. Dasselbe ging von der Voraussetzung aus, daß sowohl Zivil- als Kriminal-Gerichtbarkeit über Militärpersonen den Militärbehörden zukomme, und verwies diese auf Cavan's königlich preussisches Kriegs- oder Militärrecht von 1801, eine Privatarbeit über das Preussische Militärrecht des vorigen Jahrhunderts, als für sie maßgebende Instruktion, vorbehaltlich besonderer landesherrlicher Entschlüsse, soweit es sich um Aenderung der bis dahin beobachteten Grundsätze handle. Dazu kamen sodann noch Kriegsartikel vom 1. März 1808, und zwar getrennt einerseits für Unteroffiziere und Soldaten, andererseits für Offiziere, welche Strafbestimmungen sowohl über militärische als über gemeine Vergehen der Militärpersonen enthielten.

Hiebei verblieb es sodann im Wesentlichen auch nach Einführung der konstitutionellen Verfassung von 1818 bis zur neueren Zeit, obgleich sowohl die Schrift Cavan's, welche überdies längst vergriffen und im Buchhandel nicht mehr zu beziehen ist, als auch die nicht einmal öffentlich verkündeten Kriegsartikel von 1808 schon seit geraumer Zeit weder mit den neueren Einrichtungen in Preußen, noch mit den Anforderungen der Wissenschaft in Einklang standen, und die später meist nur schriftlich erlassenen einzelnen kriegsherrlichen Befehle noch dazu beigetragen hatten, den Ueberblick über das wirklich geltende Recht für alle Betheiligte sehr zu erschweren.

II. In dem Strafgesetzbuch von 1845 bestimmte § 2, daß dasselbe zwar auch auf Militärpersonen Anwendung finde, jedoch nur soweit nicht die Militärstrafgesetze besondere davon abweichende Vorschriften enthielten; und das spätere Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851 (R.-Bl. Nr. 9) erklärte in § 5 Ziffer 1 eben diese Militärstrafgesetze für noch neben dem Strafgesetzbuch fortbestehend. Hiernach blieben die einer Revision sehr bedürftigen Kriegsartikel von 1808 leider unverändert in Geltung, selbst bezüglich der in denselben erwähnten und in nicht gerechtfertigter Weise abweichend von dem Strafgesetzbuch behandelten gemeinen Vergehen von

Militärpersonen. Nur die Verbesserung brachte ein Gesetz vom 2. Dezember 1850 (R.-Bl. Nr. 58), daß statt der in den Kriegsartikeln für Unteroffiziere und Soldaten häufig gedrohten Zuchthausstrafe bei kürzerer Dauer eine in der Strafkompagnie zu verbüßende Militär-Arbeitsstrafe, welche für Soldaten überhaupt an die Stelle der Arbeitsstrafe des Strafgesetzbuches trat, erkannt werden konnte.

Ferner erschien im Jahr 1851 eine von dem Hrn. Generalauditor Brauer verfaßte Druckschrift: „Das Badische Militär-Strafrecht und Militär-Strafverfahren“, welche eine wohlgeordnete und übersichtliche Darstellung der zur Zeit geltenden, selbst den Militärjuristen nur schwer zugänglichen Bestimmungen lieferte; allein diese verdienstliche Privatarbeit, welche seither geradezu die Stelle eines Gesetzbuches bei den Militärbehörden vertrat, konnte doch den Mangel eines solchen nicht beseitigen.

III. Inzwischen war übrigens, nachdem eine schon früher auf dem Landtag von 1835 gestellte Motion auf Abschaffung oder doch Beschränkung der besondern Militärgerichtsbarkeit ohne Erfolg geblieben war, in Folge eines im Jahr 1848 wiederholten und diesmal wirksamen Angriffes auch auf dieses Gebiet ein Gesetz vom 12. Febr. 1849 (R.-Bl. Nr. 4) erlassen worden, wonach die Gerichtsbarkeit über Privatrechtsangelegenheiten, sowie auch über gemeine Vergehen der Militärpersonen an die bürgerlichen Gerichte übergehen, und nur die in einer landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 16. März 1849 (R.-Bl. Nr. 14) besonders aufgezählten militärischen Vergehen der Aburtheilung durch die Militärbehörden vorbehalten bleiben sollten. Zur vollen Durchführung dieses Gesetzes kam es jedoch nicht; vielmehr brach nun der unheilvolle Aufstand aus, nach dessen Niederwerfung auch bezüglich der so sehr gelockerten militärischen Disziplin wieder straffere Maßregeln für nöthig erachtet wurden. Zunächst hatte die Verkündung des Kriegszustandes, welcher mehrere Jahre hindurch aufrecht erhalten blieb, zur Folge, daß während desselben auch die gemeinen Vergehen der Militärpersonen wieder den Militärgerichten anheimfielen; und als derselbe später aufhörte, ordnete ein provisorisches Gesetz vom 25. August 1852 (R.-Bl. Nr. 39) die Fortdauer dieses Verhältnisses an.

Weiter ging aber noch ein dem nächstfolgenden Landtag durch das Kriegsministerium vorgelegter Gesetzentwurf, welcher nicht nur die vollständige Kriminalgerichtsbarkeit über alle Militärpersonen, sogar einschließlich der in Großurlaub Befindlichen, sondern auch die Zivilgerichtsbarkeit über dieselben wieder für die Militärbehörden beanspruchte. War man in der Sturm- und Drangperiode der Jahre 1848 und 1849 zum Nachtheil der militärischen Disziplin wohl zu weit in der einen Richtung gegangen, so folgte nun eine bedenkliche Umkehr in der entgegengesetzten; der Entwurf erhielt wirklich die Zustimmung des Landtags und wurde als Gesetz vom 6. April 1854 (im Reg.-Bl. Nr. 18) verkündet. Besonders bedauernswerth erscheint dabei, daß eine definitive Wie-

der Herstellung der Militärgerichtsbarkeit in so weitem Umfang erfolgte, ohne daß gleichzeitig durch Erlassung eines den Rechtsanschauungen der Gegenwart entsprechenden Militär-Strafgesetzbuches und einer solchen Militär-Gerichtsordnung gesetzliche Bürgschaften bezüglich der Art der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit geboten wurden. Entwürfe solcher Gesetze sollen zwar damals schon im Kriegsministerium bearbeitet worden sein; dieselben gelangten jedoch nicht an die Öffentlichkeit und blieben beruhen. (Schluß folgt.)

Der „Sophien-Frauenverein“ in Karlsruhe.
(Schluß.)

Noch ist einer Maßregel zu erwähnen, welche in das Bereich der Armenunterstützung einschlägt und dem abgelaufenen Rechnungsjahr ihre Entstehung verdankt. Es sind dies die Armenwohnungen.

Wir meinen damit nicht jene großartigen Unternehmungen, wovon einige Nachbarstädte nachahmenswerthe Beispiele uns vor Augen geführt haben; Unternehmungen, welche zum Zweck haben, Arbeitern auf die wohlfeilste Weise gesunde Wohnungen zu verschaffen und ihnen zu ermöglichen, solche durch kleine, aber regelmäßige Ersparnisse allmählig zu Eigenthum zu erwerben. So zeitgemäß solche Unternehmungen sind, so fern liegen sie doch vorerst der Aufgabe des Sophien-Frauenvereins, von welchem vielleicht die erste Anregung eines so wichtigen Gegenstandes für die hiesige Stadt ausgehen könnte, während die Ausführung jedenfalls unserm Wirkungskreise fern bleiben müßte.

Es ist vielfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß ältere Leute, der bedürftigeren Klasse angehörig, große Mühe haben, rüge, stille Wohnungen um wohlfeilen Preis zu erhalten, in welchen zugleich Ordnung und Reinlichkeit herrscht. Wir trafen eine Reihe alleinstehender, hochbetagter Frauen, die inmitten des Lärms eines mit zahlreichen Familien besetzten ärmlichen Häuschens bestimmt schienen, ihre Tage zu beschließen. Für solche Personen mußte die Anweisung gesunder, stiller Räume, in welchen eine strenge Hausordnung keinerlei Kollisionen mit den Nachbarn aufkommen läßt, eine wahre Wohlthat sein, und es ergab sich für unsern Verein die Pflicht, eine vorhandene Gelegenheit zu ergreifen, um diesem Bedürfnis nachzukommen. Das der Großh. Armenkommission gehörige Haus Nr. 29 der Spitalstraße, in welchem Suppenanstalt und Sophienerschule derzeit untergebracht sind, enthält in seinem zweiten Stockwerk und unter Dach Räumlichkeiten, welche nach Aufwendung einiger Kosten für bauliche Veränderungen leicht zur Erfüllung dieses Zweckes tauglich gemacht werden konnten. Die Großh. Armenkommission ging bereitwillig auf den Vorschlag ein, das ganze obere Stockwerk nebst den vorhandenen Speicherräumen um den Preis von 350 fl. vom 23. Juni v. J. an den Sophien-Frauenverein zu vermieten, und es wurde ferner an dem Betrag der Herstellungskosten im Anschlag von 360 fl. ein Beitrag der Hälfte zugesagt. Auf 1. Januar 1868 waren bereits sechs Einzelwohnungen in der erwähnten Weise vergeben, während der Rest der Räumlichkeiten einstweilen anderweitig in Aftermiethe verpachtet ist.

Finanzzustand des Vereins.

Die laufenden Einnahmen und giebig gewordenen Einnahmerückstände betragen 5375 fl. 5 fr.
die Ausgaben 5756 fl. 55 fr.

Es ergibt sich also ein Mehr der Ausgabe von . . . 381 fl. 50 fr. welches dem Betriebsfond entnommen werden mußte. Glücklicher Weise besitzt der Verein einige Kapitalien, so daß den höhern Anforderungen der Armen, wie sich im vorigen Jahr namentlich bei Beginn des Winters einstellten, genügt und außerdem für die Ausführung des Instituts der Armenwohnungen Opfer gebracht werden konnten. Denn hierauf hauptsächlich läßt sich die Mehrausgabe zurückführen.

Die oben genannten, dem Verein als Aktivkapitalien und sonstige Forderungen eigenthümlichen Vermögensbestandtheile mit

5452 fl. 53 fr.

bestehen zum größten Theil aus Stiftungen und Schenkungen, deren Kapitalbestand theils dem Zweck der Widmung gemäß, theils zum schuldigen Andenken an den Geber erhalten bleiben muß; weitere Be-

standtheile dieser Summe bilden der Betriebsfond des Ladengeschäfts und eine größere Forderung, welche ihrer Natur nach nur langsam giebig gemacht werden kann. Nur ein kleiner Rest von 895 fl. bleibt als eigentlicher Reservefond verfügbar, welche Summe in Anbetracht der nicht unbedeutenden Administration unserer Anstalten gewiß nicht zu groß erscheint.

Den besten Reservefond und den nicht in Rechnung durchgeführten Hauptbestandtheil unseres Vermögens bildet aber die Opferwilligkeit und der Wohlthätigkeitsinn der Einwohner Karlsruhe's, wie auch das hohe Interesse, welches Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin im Verein mit andern hohen Mitgliedern des Großherzogl. Hauses unserer Thätigkeit stets zu Theil werden ließen. Wir schließen diesen Jahresbericht mit dem Wunsche, es möchte unsere ausführlichere Darstellung der Thätigkeit des Sophien-Frauenvereins diesem recht viele neue Freunde zuführen!

Karlsruhe, im Januar 1868.

Der Ausschuß des Vereins bestand für das abgelaufene Jahr aus folgenden Mitgliedern: Frau v. Hardenberg (Vizepräsidentin); Frau Bausch, Verwaltungsgerichtsrath; Frau Versteht, v., Kammerherr; Frau Buchegger, Geh. Rath, Wittwe; Frau Deimling, Kassier; Frau Göler, v., Hofmarschall, Wittwe; Frau Kiefer, Metzgermeister, Wittwe; Frau Neubronn, v., Stadtdirektor; Frau Lang, Professor; Fräulein Rüd, v., Stiftsdame; Frau Schmidt, Hofrath, Wittwe; Frau Seubert, Medizinalrath, Wittwe; Frau Ullmann, Verwaltungsgerichtsrath; Frau Weill, Jan., Kaufmann; Frau Wenzhner, Hofschlosser, Wittwe.

An die verehrlichen Mitglieder des südwestdeutschen Bezirksvereins der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Der Rechenschaftsbericht unserer Gesellschaft für das Jahr 1867 liegt noch nicht vor. Wohl aber hat der Vorstand ein Schriftchen, betitelt: „Seemfälle und Rettungen an den deutschen Küsten im Jahr 1867,“ veröffentlicht, und wir haben Sorge getragen, einen Auszug aus dieser statistischen Arbeit zur Kenntniß der verehrlichen Mitglieder unseres Bezirksvereins zu bringen.

Wer diese neueste Publikation des Vorstandes durchblättert, und mit dem daselbst Berichteten Das vergleicht, was vor der Gründung unserer Gesellschaft über Seemfälle und Rettungen an deutschen Küsten gelegentlich zur öffentlichen Kenntniß kam — der, wahrlich, muß bekennen: In einer hochwichtigen nationalen Angelegenheit hat das deutsche Volk seine Pflichten zu erkennen angefangen, und ist die Arbeit, welche solche Pflichterfüllung erheischt, mit reichem Segen gekrönt worden. Nach vor wenigen Jahren galten unsere Küsten — die für die Seefahrt gefährlichsten am ganzen Saume der europäischen Gewässer, auch für die unwirthlichsten. Der Seemann, der an irgend einem Punkte dieser Küsten in Seenoth gerieth, durfte nicht auf jene wohlbedachte, zweckmäßig organisirte Hilfe vom Lande her rechnen, die anderwärts ihren wohlgeübten Dienst schon seit Jahren nie versagte. Kein Auge wachte vom Lande her über die unheimlichen Untiefen, Klippen und Riffe; kein Signal verkündete den nach Hilfe Auslugenden vom Lande her, daß man die Gefahr erkannt, und daß man am Werke sei, zu helfen mit allen Mitteln der Kunst und mit allen Kräften werththätiger Menschenliebe.

Wie anders jetzt! Kaum sind drei Jahre ins Land gegangen, seit zum ersten Mal vom deutschen Norden aus der Ruf: „Gedenket unserer Brüder zur See!“ ertönte, und schon sind die gefährlichsten Punkte unserer Nord- und Ostsee-Küste mit Rettungsstationen ausgerüstet, welche, versehen mit allen den Apparaten, die der menschliche Scharfsinn der zum Kampf mit den Elementen bereiten Nächstenliebe dargeboten, bedient von wohlgeübten Mannschaften, in der Stunde der Gefahr ihres schwierigen und menschenfreundlichen Dienstes warten.

Das oben erwähnte Schriftchen berichtet über alle im vorigen Jahre in deutschen Gewässern vorgekommenen Strandungen. 128 solcher Unfälle sind ausdrücklich, oft unter genauer Mittheilung der näheren Umstände, namhaft gemacht. Welche Bilder von Angst und Schrecken, von Hilflosigkeit und Tapferkeit werden uns da vorgeführt! Mehr als 700 Personen schwebten bei jenen Unfällen in Lebensgefahr; mehr als 600 sind derselben glücklich entronnen. 125 von diesen verdanken

ihre Rettung unserer Gesellschaft. Sie wären unfehlbar dem Untergange verfallen gewesen, hätten nicht unsere Stationen mit ihren wirksamen Apparaten und ihren wohlgeschulten Kräften geholfen, wo andere menschliche Hilfe nichts mehr ausrichten konnte. 125 Menschenleben vom jähen Verderben gerettet! Welch ein schöner Erfolg!

Und an diesem Erfolg hat auch unser südwestdeutscher Bezirksverein seinen Antheil. Die Mitglieder dieses Vereins dürfen getrost bekennen: Auch wir haben nach unsern Kräften dazu beigetragen, diesen Erfolg herbeizuführen. Konnten wir nicht unmittelbar an der Rettungsarbeit und theilhaben, so haben wir doch geholfen, unsern tapfern Brüdern die Waffen zu ihrem menschenfreundlichen Kampfe mit den Elementen darzureichen. Und wir befehlen ihren Muth und Eifer durch unsere warme, innige Theilnahme an ihrem edlen Thun. Ihre Thaten gehen auch bei uns von Mund zu Mund. Stehen sie doch auch in unserem Namen an dem Posten, wohin sie die deutsche Nation gestellt hat!

Erfreulich in der That ist es, zu sehen, wie tiefe Wurzeln jenes vaterländische Institut des Secretärwesens auch in unserm deutschen Südwesten geschlagen.

Das Gebiet unseres Bezirksvereins umfaßt das ganze Großherzogthum Baden, das diesseitsmainische Hessen, Theil von Rheinbayern und die westliche Hälfte des Königreichs Württemberg. Auf diesem Gebiet arbeiteten im vorigen Jahr folgende 34 Vertreter für die Zwecke des Vereins: Hr. Notar Th. v. Mader in Altbreisach, Hr. Adv.-Anwalt Finger in Alzey, Hr. Stadtdirektor v. Göler, als Vorsteher des Ortsvereins in Baden-Baden, Hr. Dr. Menzel in Bingen, Hr. Stadtdirektor Leiber in Bruchsal, Hr. Bürgermeister Fr. Conrad in Bühl, der Vorstand der Bezirksverwaltung in Karlsruhe, Hr. Hofgerichts-Advokat A. Metz in Darmstadt, Hr. Dr. A. Buhl in Leidesheim, Hr. Prof. Fecht in Durlach, Hr. Prof. Dr. Schneyder in Emmendingen, Hr. Kaufmann L. Hochstetter in Eppingen, Hr. Stadterrechner Reumeier in Ettlingen, Hr. D. S. Meier in Freiburg i. B., Hr. Kaufmann D. Wieland in Gernsbach, Hr. Kaufmann B. Alberti in Heidelberg, Hr. Staatsrath a. D. A. Goppelt in Heilbronn, Hr. Ingenieur Wörtschöffer in Kehl, Hr. Adv.-Anwalt Dr. Götz in Mainz, Hr. Kaufm.-Aug. Baum in Mannheim, Hr. Bürgermeister Ganzer in Mühlburg, Hr. G. J. Leist in Neckargemünd, Hr. Fabrikant Julius Kiefer in Offenbach, Hr. Amtsrichter Roth in Offenburg, Hr. Notar Dr. Pippold in Oppenheim, Hr. Fabrikant C. E. Rohrer in Pforzheim, Hr. Bürgermeister Salkinger in Rastatt, Hr. Ludw. Wagner in Rothweil, Hr. Kaufmann Gustav Müller in Stuttgart, Hr. Weinbändler Jos. Hebling in Wöhrenbach, Hr. Gerichtsnotar Grether in Weinheim, Hr. Kaufm. Bernh. Venario in Wertheim, Hr. Aktuar Haas in Wörrstadt, Hr. Dr. med. Münch in Worms.

Unter diesen Vertretungen befanden sich 16, in deren Bezirk im vorigen Jahr je mehr als dreißig Vereinsmitglieder gewonnen waren, nämlich: Alzey (32 Mitgl.), Baden (36), Bruchsal (41), Karlsruhe (301), Darmstadt (34), Leidesheim (119), Freiburg (35), Heidelberg (224), Mannheim (233), Offenbach (249), Offenburg (64), Oppenheim (62), Pforzheim (124), Weinheim (40)*), Wörrstadt (39), Worms (76).

Außer den obengenannten Vertretungen waren noch in Achern, Frankenthal, Lahr, Lörrach, Mosbach und Schwezingen solche errichtet. Die dortigen Herren Vertreter haben aber theils ihre Mitwirkung erst für das Jahr 1868 zugesagt (Achern, Schwezingen) und dieselbe in diesem Jahr auch eröffnet (Achern), theils ist eine solche Mitwirkung von den derzeitigen Vertretern nicht zu erwarten.

Verhältnißmäßig am schwächsten ist bis jetzt die Theilnahme im Königreich Württemberg, wo nur die Städte Heilbronn und Stuttgart ein kleines Contingent von jezt zusammen 42 Mitgliedern (mit zus. 124 fl. Jahresbeiträgen) stellen.

Die Gesamtmitgliedszahl unseres Bezirksvereins betrug am Schluß des Berichtsjahres 1853 gegen 888 am 1. Januar 1867:

*) Diese 40 Mitglieder sind zwar schon Ende 1867, unter Vorauszahlung der Beiträge, angemeldet worden, aber erst mit dem 1. Jan. 1868 eingetreten.

Die ordentlichen Einnahmen betragen . . . 2742 fl. 16 — fr.
Die außerordentlichen Einnahmen . . . 644 fl. 3.5 fr.

Dazu Saldo am 1. Januar 1867:
bei den Vertretungen . . . 840 fl. 1 — fr.
in der Bezirksvereins-Kasse . . . 90 fl. 5 — fr.
Summa . . . 4316 fl. 25.5 fr.

Die Ausgaben für Druckkosten, Bureaukosten, Porti, Reisekosten und Einzugsgebühren betragen:
bei den Vertretungen . . . 70 fl. 26 fr.
bei der Bezirksverwaltung 320 fl. 30 fr.

Summa . . . 390 fl. 56 — fr.
Bleiben 3925 fl. 29.5 fr.
Davon wurden eingezahlt bei der Zentralkasse in Bremen 3538 fl. 28 — fr.

so daß die letztere Kasse bei der Bezirksverwaltung am 1. Januar 1868 noch gut hatte . . . 387 fl. 15 fr.
Von dieser Summe waren in der Bez.-Ver.-Kasse 14 fl. 22.5 fr.

Dagegen hatte diese bei den Vertretungen noch ein Guthaben von . . . 372 fl. 39 — fr.
Von den oben verzeichneten jährlichen Beiträgen (Ordentliche Einnahmen) lauten 1343 über Summen von 1/2 bis 1 Thlr.
490 " " " 1 bis 5 Thlr.
12 " " " 5 bis 10 Thlr.
8 " " " über 10 Thlr.

Unter den einmaligen Beiträgen (außerordentliche Einnahmen) befinden sich folgende Stiftungsgelder (b. h. einmalige Beiträge von über 25 Thlr. Courant), als:

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden 100 fl. — fr.
Von einer Gesellschaft patriotischer Frauen in Oppenheim, Erlös eines zu Gunsten unserer Gesellschaft errichteten Bazars . . . 335 fl. 20 fr.
Summa . . . 435 fl. 20 fr.

Den Rest der einmaligen Beiträge bestand aus kleinern Gaben. Die Bücher der Bezirksverwaltung wurden von Hrn. Kaufmann Berthold Alberti in Heidelberg geprüft und richtig befunden.

Die Bezirksverwaltung, welche zur Zeit noch aus den Hrn. Dr. A. Buhl in Leidesheim, Dr. Busch in Karlsruhe, Wm. Frey in Karlsruhe, Staatsrath a. D. Goppelt in Heilbronn, Fabrikant Julius Kiefer in Offenbach, Notar Dr. Pippold in Oppenheim und dem Unterzeichneten besteht, muß nach den Satzungen unseres Bezirksvereins im Herbst des laufenden Jahres nach zweijähriger Amtsdauer aufs neue gewählt werden. Bei dieser Wahl wird es sich entscheiden, ob der Sitz des Bezirksvereins in Karlsruhe verbleiben wird oder nach einem andern Ort des Bezirks verlegt werden muß. Indem die Verwaltung hiermit den verehrl. Mitgliedern des südwestdeutschen Bezirksvereins der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger den jahungsmäßig vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht für das Jahr 1867 überreicht, richtet sie zugleich an Alle, denen diese Zeilen zu Gesicht kommen, die bringende Bitte, dafür zu sorgen, daß unser Verein die große vaterländische Aufgabe des Secretärwesens auch ferner und zwar immer wirksamer zu fördern vermöge!

Karlsruhe, am 4. April 1868.
Die Bezirksverwaltung.
Dr. A. Emminghaus.

Zur Statistik der Selbstmorde und Unglücksfälle.

† Die Zahl der Selbstmorde betrug:

	1865:	1866:	1867:	Durchschnittlich 1 Fall auf eine Einwohnerzahl von je
im Kreise Mannheim	21	20	18	4600
Heidelberg	19	12	15	8500
Mosbach	12	10	17	12200
Karlsruhe	26	22	23	9700
Offenburg	15	12	16	10500

	1865:	1866:	1867:	Durchschnittlich 1 Fall auf eine Einwohnerzahl von je
Baden	17	14	15	8000
Freiburg	38	29	29	6000
Lörrach	14	18	22	5000
Konstanz	23	17	20	6300
Billingen	12	19	9	5000
Waldshut	11	10	9	8200
im Großherzogthum	208	183	193	7400
Hieroon waren:				
männl. Geschlechts	185	160	172	
weibl. Geschlechts	23	23	21	
unter 16 Jahren	2	0	0	
von 16 bis 30 Jahren	46	58	46	
von 30 bis 50 Jahren	79	56	69	
über 50 Jahre	79	67	74	
ledig	92	103	87	
verheirathet	88	59	86	
verwitwet	21	16	17	
(Im Jahr 1867 ein Fall auf je 5720 ledige Personen im Alter von über 14 Jahren, auf je 4970 Verheirathete und auf je 4680 Verwitwete.)				
Katholischer Konfession		115	102	107
Evangelischer Konfession		81	75	77
Israeliten		4	1	3

(Im Jahr 1867 ein Fall auf je 8690 Katholiken, 6109 Protestanten, 8408 Israeliten.)

Todesarten	1865:	1866:	1867:
Erhängen	114	86	104
Erstochen	48	34	25
Ertränken	32	45	39
Falschabschneiden	10	9	10
Ueberfahren durch Eisenbahnzüge	1	1	7
Vergiften	1	1	4
Die Zahl der gewaltsamen Todesfälle aus zufälligen Ursachen betrug			
1865	446		
1866	448		
1867	450		
und zwar durch:			
Ertrinken	1865: 141	1866: 153	1867: 148
Sturz oder Fall	115	78	81
Ueberfahren	49	34	36
Berbrennen	18	17	20
In Stein-, Sand- und Lehmgruben	17	15	12
Erfrieren	8	5	9
Unvorsichtigkeit mit Schusswaffen	5	3	4
Uebermäßigen Genuß geistiger Getränke	4	7	5

Literatur und Kunst.

„Wer soll Minister sein?“ von Melchior Meyr.

„Wer soll Minister sein?“ ein fünftaktiges Lustspiel von Melchior Meyr, dem Verfasser von „Herzog Albrecht“, „Rechtshilfe“, „Erzählungen aus dem Ries“ etc., soll am nächsten Dienstag hier zur Aufführung gelangen, nachdem es bereits in München sich einen durchaus günstigen Erfolg erlangt hatte.

In einem Artikel der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung“ heißt es über Meyr's Dichtungen:

„Auch in den Dramen steht, wie in den Erzählungen unseres Dichters, die Entwicklung von Gesinnungen und Gedanken im Vordergrund. Er gehört noch zu den Künstlern, die durch das Schöne und Liebenswürdige erfreuen und beglücken wollen, statt durch das Häßliche, Außerordentliche und Pikante zu reizen und qualvoll aufzuregen. Er entfaltet keine reiche Erfindungskraft in Begebenheiten, in überraschenden Wendungen, in spannenden Abenteuern; dafür sucht er durch folgerichtige Entwicklung der Charaktere, durch eine stetige klare Motivierung der Geschichte sein Ziel zu erreichen.“

So ist es in seinem „Wer soll Minister sein?“ Die Handlung ist sonnenklar, einfach und verschmäht alles Ueberaschende.

Ein freisinniger Prinz kommt unverhofft zur Regierung. Die geträumten Ideale des hohen Privaten stoßen an die Realität der Herrschaft. Der Konflikt zwischen seinen frommen Wünschen und seiner Gesinnung gestaltet die Handlung des Drama's. Der Sieg, den der Fürst über sich selbst erringt, erobert ihm die Herzen der Besten zurück, die er im Begriff stand, einzubüßen.

Wir begegnen hier wohl zum ersten Mal einem wirklich politischen Lustspiel, das in der plastischen Darlegung der Parteien die volle Theilnahme des Publikums zu fesseln angeht.

Auch hier haben wir es jedoch nicht mit geschickten Verwicklungen, mit schlagenden Konflikten, mit spannenden Steigerungen, mit überraschenden Lösungen zu thun; „mit Bewußtsein“ stellt der Verfasser sich diesen Vorzügen der französischen

Intriguenstücke entgegen, die bis heute die Gattung der Hofdramen bezeichnen, und sucht die Kraft seiner Begabung in die klar, edel und warm gezeichnete Entwicklung der Charaktere zu legen. Wenn aus solchen Anlässen dem Dialog eine überwiegende Rolle der eigentlichen Handlung gegenüber eingeräumt werden mußte, so spricht andererseits das Gelingen der Aufführung auf einem Volkstheater (in München) für den echt populären Geist, der das ganze Werk durchzieht, für die klare, sittliche Gewalt der Motive, welche siegend in allen Theilen des Stückes sich bewähren.

Läßt sich die Gattung der Intriguenhofstücke, in denen Scribe als unübertroffener Meister voranging und in denen sich Haackländer in seinem „geheimen Agenten“ mit Glück versuchte, als französischen Ursprungs bezeichnen, so darf man dreist Melchior Meyr's Bestrebungen: ein sittliches Problem zum Austrag zu bringen, als ein echt deutsches bezeichnen.

Hatten wir es bei Scribe und auch bei Haackländer mit gewissen schematischen Figuren zu thun, die — gleich den Masken der alten Komödie — von Anfang bis Ende sich gleichbleibend nur in dem geschickten Gegeneinanderwirken in glänzenden Situationen fesselten, so bietet uns Melchior Meyr den kunstvolleren Genuß wirklich dramatischer, d. h. innerlicher Entwicklung der handelnden Personen durch ihr Zusammenspiel selbst. Wir begegnen am Schlusse nicht den Figuren des ersten Aktes wieder, sie sind im Verlauf der Handlungen in dem Gedanken gereift worden, den der Dichter sich zum leitenden gewählt hatte, und dieser Gedanke war Moral.

Nachts.

(Von Grimlinger. Siehe Nr. 7.)

Wie der Mond so freundlich schaut
Ueber Busch und Hecke!
Nachtigall sing net so laut,
Wächst mei Schäpfe wecke.

Wo die schönste Köhle sind,
Ist ihr Fensterlädle;
Mit de Köhle spielt der Wind,
Aber mir g'hört 's Wäble.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.